



FÖRDERVEREIN FREIBAD REINFELD E.V.

Satzung des Förderverein Freibad Reinfeld e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Reinfeld e.V.“. Er hat seinen Sitz in Reinfeld und wird beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer geführt.
Der Gerichtsstand ist die Hansestadt Lübeck.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports, der Gesundheitspflege und der Kultur. Die Verwirklichung dieser Zwecke erfolgt durch den Betrieb und die Unterhaltung der baulichen sowie landschaftlichen Gegebenheiten des im Besitz der Stadt Reinfeld befindlichen öffentlichen Freibades am Herrenteich. Ziel des Vereins ist es zudem, durch gemeinschaftsfördernde Sportveranstaltungen wie z.B. Erhalt des Rettungsschwimmerabzeichens das traditionsreiche Freibad vor allem als Stätte der Begegnung, der Erholung und der sozialen Kontakte für Jung und Alt zu erhalten.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Kiosk gestaltet seine Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kiosks nach eigener Ordnung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Satzung. Hierfür wird ein wenn erforderlich ein Gewerbe angemeldet. Den Kiosk wird ausschließlich der Förderverein betreiben. Einnahmen bzw. Gewinne werden ausschließlich für a) Wareneinkauf für den den Kiosk, b) Aufwandsentschädigung für das ehrenamtliche Kioskpersonal und c) den Erhalt des Freibades genutzt.
5. Einnahmen werden ausschließlich durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und Sponsoren generiert. Der Förderverein wird diese ausschließlich gemeinnützig mit Absprache der Mitglieder einsetzen wie z.B. Pflege der Grünanlagen, Spielgeräte.

§ 3 Abzeichen

1. Das Vereinsabzeichen ist das erstellte Logo, s.o.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Familienmitgliedern
 - c) Zeitmitgliedern
 - d) kooperativen Mitgliedern (Institutionen, Schulen, Teichpächter und Vereinen)
2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die den vollen Beitragssatz zahlen
3. Familienmitglieder sind Ehepartner, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Kinder unter 18 Jahren, welche den gleichen Wohnsitz haben.
4. Zeitmitglieder sind solche, deren Mitgliedschaft bei der Aufnahme zeitlich auf 14 Tage begrenzt ist.
5. Mitglieder können Kooperationen werden. Sie haben eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch den gesetzlichen Vertreter oder dessen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
6. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
8. Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum 1. eines Folgemonats möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
9. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Die Aufnahme eines Mitgliedes (gem.§5, 1.a,b,d) beschließt der Vorstand. Die Aufnahme eines Mitgliedes gem. §5, 1.c beschließt der diensthabende Schwimmmeister oder ein Vorstandsmitglied.
3. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ergeht ohne Begründung

§ 7 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Der Beitrag ist bis zum 15. Mai des jeweiligen Geschäftsjahres fällig
4. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Vorhaben des Vereins zweckgebundene Umlagen beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand leitet den Verein nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren die Mitglieder des Vorstandes, Protokollführer und den Schatzmeister. Wählbar sind alle Mitglieder nach §5 Ziff.1.a+b sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmrecht haben alle geschäftsfähigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Familienmitgliedschaften haben nur eine Stimme.
2. Mitglieder sind zur Befolgung der Satzung, der Beschlüsse der Organe des Vereins und zur Zahlung der Beiträge und Umlagen verpflichtet.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft und der Auflösung des Vereins haben Mitglieder keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehen allen anderen vor. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

- a) Der Termin wird vom Vorstand festgelegt und 3 Wochen vorher durch Einladung unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern in Textform bekannt gemacht. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, die Aufnahme eines oder mehrerer Punkte in die Tagesordnung zu verlangen. Ein solches Begehren ist unter Angabe der Inhalte bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
 - b) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - c) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von einem Mitglied findet die Wahl mit geheimer Stimmabgabe statt.
 - d) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstandes, Bericht des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen der Organe des Vereins soweit erforderlich
 - Wahl des Schatzmeisters soweit erforderlich
 - Neufestsetzung oder Bestätigung der Beiträge
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Sonstiges
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Beachtung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Regeln einberufen werden, wenn
 - Der Vorstand es für erforderlich hält oder
 - 10% der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.
 3. Von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann jederzeit für jedes stimmberechtigte Mitglied einsehbar sein auf der website des Vereins.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Schatzmeister für die Dauer von 3 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenwart und der Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins einschließlich bestehender Arbeitsgemeinschaften mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand einen Prüfbericht vorzulegen.

1. Die Auflösung des Vereins ist auf einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Waren in der Mitgliederversammlung weniger als $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, hat der Vorstand frühestens nach einer Woche, spätestens binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DLRG Reinfeld, unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom _____15.04.2021_____ in Kraft.

___Reinfeld, 15.04.2021_____

Ort, Datum

Unterschriften

Unterschriften

§ 11a Zufahrts-, Wege- und Hausrecht

1. Der Ruderclub Reinfeld erhält weiterhin Zufahrts-, und Wegerecht
2. Die DLRG Reinfeld erhält weiterhin Zufahrts-, Wege- und Hausrecht

§ 11b Gründungs- und Mitgliederversammlungen

1. Können Gründungs- und/oder Mitgliederversammlungen aufgrund von höherer Gewalt, wie z.B. aktuell Corona-Pandemie, nicht persönlich und in anwesender Form stattfinden, können diese auf elektronischem Wege, Videokonferenz etc. durchgeführt werden. Nach § 26 BGB wird der Vorstand die Versammlung einberufen. Hierbei ist eine Frist von max. 3 Wochen vorgegeben.
2. Für die Gründung des Fördervereins, vorerst ohne Eintragung ins Register, wird eine Gründungsversammlung auf elektronischem Wege mit mindestens 7 Mitgliedern durchgeführt, die dann jeweils einzeln die Satzung innerhalb von 7 Tagen unterschreiben werden. Bedingt durch das Versammlungsverbot und Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie, werden die Personen einzeln besucht.

§ 11c Wahl der Vorstandsorgane während der Versammlungsverbote

1. Der zu gründende Förderverein behält sich vor, aufgrund der Versammlungsverbote und Kontaktbeschränkungen, den 1. Und 2. Vorsitzenden bereits vorab zu nennen. Desweiteren auch den Protokollführer. Dieses ist notwendig, um den Verein gründen zu können und weil es unzählige potentielle Mitglieder gibt, für die eine virtuelle Versammlung auf elektronischem Wege nicht möglich ist.
2. Zu gegebener Zeit kann eine Briefwahl stattfinden oder eine wenn möglich außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist auf einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. 2. Waren in der Mitgliederversammlung weniger als $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, hat der Vorstand frühestens nach einer Woche, spätestens binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. 3. Im Falle

der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DLRG Reinfeld, unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke.



Freibad
Reinfeld